

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Donnerstag, den 31. August 2017** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCHACH (ÖVP)
Vzbgm. KO LABg. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: Gerhard BAYER (ÖVP)
OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)
Astrid LENZ (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Susanne WIDHALM (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Marco BURGGRAF (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Markus HIESS (FPÖ)
Harald LEDL (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Reinhard JINDRAK (SPÖ)
Stefan VOGL (SPÖ)

Entschuldigt: GR Andreas HITZ (SPÖ)

die Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT
StA.Dir.-Stellv. Norbert SCHMIED

Die Sitzung ist beschlussfähig.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 24.08.2017 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 24.08.2017 an der Amtstafel angeschlagen.

Der Vorsitzende setzt gemäß § 46 (2) der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., die Tagesordnungspunkte:

2) Beauftragung der steuerlichen Betreuung bei Betrieben gewerblicher Art

und

10) Personalangelegenheiten

a) Personalnummer 238, Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe

ab.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Mag. Thomas LEBERSORGER bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Neuaufteilung des Vorschlagsrechts für die Vorsitzendenstellen und Vorsitzendenstellvertreterstellen der Ausschüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 9) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Robert ALTSCHACH bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Evaluierung der Verwaltungsorganisation“

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
 Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Evaluierung der Verwaltungsorganisation“

Da die beiden Dringlichkeitsanträge „B“ und „C“ inhaltsgleich sind, werden diese gemeinsam einer Abstimmung zugeführt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Robert ALTSCHACH gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 10) der Tagesordnung behandelt wird.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 23.08.2017 eine Personalaufnahme für den Bereich:

- Bürgerservice

beschlossen.

Nach Beendigung der Sitzung gemäß § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F. hat sich die Bewerberin vorgestellt.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 24. August 2017
- 2) Wirtschaftsförderung – Gewährung einer Wirtschaftsförderung nach den Richtlinien für die Direktförderung der Wirtschaft
- 3) Kooperation zwischen Albert Reiter Musikschule und Neue Mittelschule Waidhofen an der Thaya
- 4) Stadtsaal – Ankauf von Stapelstühlen
- 5) Subvention Priviligiertes, Uniformiertes und Bewaffnetes Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya – Dirndlgwandsonntag 2017
- 6) Feuerwehrangelegenheiten – Grundsatzbeschluss zur Gewährung einer Subvention zum Ankauf eines HLF1-W für die Freiwillige Feuerwehr Matzles

- 7) Radwegroute Thayarunde – Kostenübernahme von Begleitmaßnahmen in Hollenbach und Waidhofen
- 8) Wirtschaftshof – Ankauf einer Schieberdrehmaschine
- 9) Neuaufteilung des Vorschlagsrechts für die Vorsitzendenstellen und Vorsitzendenstellvertreterstellen der Ausschüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
- 10) Evaluierung der Verwaltungsorganisation

Nichtöffentlicher Teil:

- 11) Personalangelegenheiten
 - a) Personalnummer 4095, Einverständliche Auflösung des Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit
 - b) Personalnummer 4053, Betrauung mit einem Funktionsdienstposten und Änderung des Beschäftigungsausmaßes
 - c) Personalnummer 4014, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- 12) Berichte

Stadtrat Mag. Thomas Lebersorger

Vestenöttinger Straße 2

3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen/Thaya, 31.8.2017

DRINGLICHKEITSANTRAG

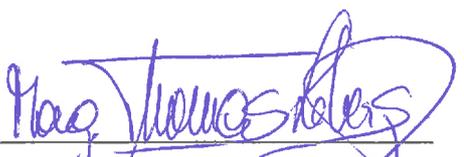
Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand:

Neuaufteilung des Vorschlagsrechts für die Vorsitzendenstellen und Vorsitzendenstellvertreterstellen der Ausschüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya

in den öffentlichen Teil der Tagesordnung der heutigen (31.8.2017) Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya aufzunehmen

und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Eine Neuaufteilung des Vorschlagsrechts für die Ausschussvorsitzenden und ihre Stellvertreter auf die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien ist für eine bessere und effektivere Zusammenarbeit so schnell als möglich umzusetzen!


StR. Mag. Thomas Lebersorger

Bürgermeister Robert ALTSCHACH
Altwaidhofen 32
3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, am 29.08.2017

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 31.08.2017 wie folgt zu ergänzen:

„Evaluierung der Verwaltungsorganisation“

Begründung:

Die geplante Evaluierung der Verwaltungsorganisation ist für die Organisationsentwicklung notwendig. Um die Ressourcen des externen Beraters unter Einhaltung notwendiger Vorlaufzeiten für 2018 zur Verfügung zu haben und um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL
Hauptplatz 23-26/2/10
3830 Waidhofen an der Thaya

Waidhofen an der Thaya, am

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 31.08.2017 wie folgt zu ergänzen:

„Evaluierung der Verwaltungsorganisation“

Begründung:

In Hinblick auf die personellen Änderungen und die Notwendigkeit der Überprüfung und Optimierung bestehender Organisationsstrukturen soll eine Evaluierung der Verwaltungsorganisation im nächsten Jahr erfolgen. Um die Verfügbarkeit des dafür notwendigen externen Beraters sicherzustellen und um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 24. August 2017

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

31.08.2017

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Wirtschaftsförderung – Gewährung einer Wirtschaftsförderung nach den Richtlinien für die Direktförderung der Wirtschaft

SACHVERHALT:

Die Firma Optik Eder hat mit Schreiben vom 26.10.2016 folgendes Ansuchen an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Gemeinderäte!

Da wir im Februar unsere Firma modernisieren und auf neuestem Stand das Geschäftslokal umbauen, möchte ich sie um eine Förderung unserer Firma bitten.

Unser Geschäftsumbau findet im Februar 2017 statt und die Investitionskosten betragen in etwa € 110.000,- netto. Optik Eder gibt es in Waidhofen an der Thaya seit 1891, also seit mittlerweile 125 Jahren. Durch den Geschäftsumbau und erhöhten Werbemaßnahmen sehen wir die Chance für viele weitere Jahre.

Nun zu meinem Ansuchen:

Ich bitte sie die Firma Optik Eder von der Kommunalsteuer für 5 Jahren zu befreien.

Durch die Reduzierung der Laufkundschaft und der rückgängigen Frequentierung der Innenstadt haben wir ein erhöhtes Werbeaufkommen.

Betrachten sie die Niederleuthnerstrasse mit offenen Augen und bilden sie sich ihre Meinung selbst. (Denken sie einen Moment daran dass es uns auch nicht mehr gibt, so wäre die Niederleuthnerstrasse nahezu leer!)

Es gibt leider zu wenig zugkräftige Geschäfte in der Stadt, von dem Anblick der Häuser, der mich sehr traurig macht, darf man gar nicht reden. Und von den Laufkunden kann man leider in unserer Stadt nicht mehr leben, geschweige denn reden. Die gibt es nicht mehr. Daher erreicht uns auch ein erhöhtes Werbebudget um die bisherigen Umsätze zu halten bzw. zu erhöhen und unseren Angestellten weiterhin einen sicheren Arbeitsplatz zu sichern. Auch haben wir die Absicht in den nächsten Jahren weiterhin Optiker und Hörgeräteakustiker auszubilden.

Nach dem Geschäftsumbau sind wir für unsere Kunden ein modernes zeitgemäßes Geschäft. Ich sehe uns als eine Bereicherung für die Innenstadt.

Daher bitte ich sie unser Anliegen zu überdenken und die Firma Optik Eder als unterstützende Maßnahme für die Investitionen für 5 Jahre von der Kommunalsteuer zu befreien.

Danke im Voraus für die positive Abwicklung.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Eder"

Bezüglich des Antrages als unterstützende Maßnahme für die Investitionen auf eine Befreiung der Entrichtung der Kommunalsteuer von 5 Jahren wurde diese Angelegenheit im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit unter Punkt 5 der Tagesordnung am 30.11.2016 behandelt und folgender Antrag einstimmig angenommen.

„Dem Ersuchen von Frau Andrea Eder, Optik Eder, Niederleuthnerstraße 5, 3830 Waidhofen an der Thaya auf Befreiung der Kommunalsteuer kann aufgrund der Bestimmungen des § 8 Steuerbefreiungen des Kommunalsteuergesetzes 1993 nicht entsprochen werden, da ein entsprechender Befreiungstatbestand nicht enthalten ist.

Als Fördermöglichkeit käme allenfalls eine Wirtschaftsförderung infrage, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung fällt und wird daher die Angelegenheit dem Ausschuss Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung weitergeleitet. “

In der Sitzung des Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung vom 02.02.2017, Punkt 2 der Tageordnung wurde der Sachverhalt abermals behandelt und folgender Antrag einstimmig angenommen:

„Der Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung möge laut nachfolgenden Ausführungen keinen **ANTRAG** an den Stadtrat stellen.

Es sind bis Mitte des Jahres 2017 neue Wirtschaftsförderungsrichtlinien auszuarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Ansuchen der Firma Optik Eder, 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 5, wird bis zur Erlassung der neuen Wirtschaftsrichtlinien zurückgestellt und ist jedenfalls zu berücksichtigen.“

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.06.2017, Punkt 7 der Tagesordnung wurden neue Richtlinien über die Direktförderung der Wirtschaft in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einstimmig beschlossen. Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2018.

Für den Firmenstandort Optik Eder, 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 5, welcher in der historischen Kernzone liegt, beträgt die Förderung EUR 2.500,00. Dieser Betrag soll bereits vor Inkrafttreten der neuen Richtlinien als Wirtschaftsförderung zugestanden werden.

Entsprechende Rechnungsnachweise, die das Mindestinvestitionsvolumen von EUR 20.000,00 belegen, bzw. aus denen ableitbar ist, dass es sich um förderfähige Investitionen handelt, wurden durch die Antragstellerin vorgelegt.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/789000-776000 EUR 50.300,00
gebucht bis: 18.08.2017 EUR 19.102,30
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der diesem Tagesordnungspunkt zu Grunde liegende Antrag wurde sowohl im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 30.11.2016, als auch im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 02.02.2017 behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Firma Optik Eder, 3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 5, erhält auf Basis der „Richtlinien über die Direktförderung der Wirtschaft in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“, welche in der Sitzung des Gemeinderates vom 28.06.2017, Punkt 7 der Tagesordnung beschlossen wurden, eine Wirtschaftsförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses in der Höhe von EUR 2.500,00.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Kooperation zwischen Albert Reiter Musikschule und Neue Mittelschule Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Das österreichische Bildungssystem hat die Aufgabe, allen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu umfassender Bildung zu eröffnen. Die Förderung der musikalischen Entwicklung ist ein Teil davon.

Musik stellt einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung dar. Kunst und Kultur begleiten die Menschen ihr ganzes Leben lang. Singen und Musizieren beeinflussen in positiver Hinsicht die Konzentrationsfähigkeit, das Durchhaltevermögen, die Lernmotivation, die Leistungsbereitschaft und die Leistungsfähigkeit (auch in anderen Fachbereichen). Musizieren unterstützt das Verknüpfen der beiden Gehirnhälften und erleichtert das Herstellen verschiedener Verbindungen und Zusammenhänge. Dies alles ist wissenschaftlich belegt.

Musikschulen bieten mit ihrer fachlich hohen Qualität sowie mit ihrer regional-kulturellen Verankerung gute Voraussetzungen für eine Verschränkung mit dem Schulwesen. Dies ist in ganz Niederösterreich klar ersichtlich. Mit einem Gespräch am 03.11.2016 suchte der Direktor der Neuen Mittelschule Waidhofen an der Thaya den Kontakt zur Leiterin der Albert Reiter Musikschule, um über die Bereitschaft zur Durchführung einer „organisierten“ Kooperation zwischen der Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und dem kreativ-musikalischen Zweig der Neuen Mittelschule Waidhofen an der Thaya Informationen einzuholen (Vision für die Zukunft: Entwicklung zur Neuen Musikmittelschule). Da auch Frau Dr. Michaela Hahn vom Musikschulmanagement NÖ am 10.12.2015 der Musikschulleiterin bezüglich Weiterentwicklung der Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Bildung von Kooperationen eine Empfehlung ausgesprochen hat, wurde von den Schulleitern der beiden Bildungseinrichtungen ein Kooperationskonzept erstellt.

Dieses enthält folgende Kooperationsziele:

- Vernetzung von Bildungseinrichtungen
- Zusätzliches und kostenloses Angebot einer musikbezogenen Ausbildung, wobei Chancengleichheit gewährleistet wird
- Erreichbarkeit einer großen Anzahl von Kindern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft
- Erwerb elementarer musikalischer Kenntnisse, die bei einem größeren musikalischen Interesse in einen weiterführenden Instrumental- und Gesangsunterricht im Rahmen der Albert Reiter Musikschule münden können.
- Persönlichkeitsentwicklung
- Durchführung gemeinsamer Projekte

Folgendes Kooperationsmodell wurde am 20. März 2017 in einer Sitzung der Schulgemeinde sowie am 18. April 2017 in einem Gespräch im Rathaus (Anwesende: Bürgermeister Robert Altschach, Vizebürgermeister KO LAbg. Gottfried Waldhäusl, Stadträtin SR Melitta Biedermann, Schulgemeindeobmann Diether Schiefer, Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt, Musikschulleiterin Dip.-Päd. Riccarda Schrey, Direktor der Neuen Mittelschule GR Oswald Farthofer) vorgestellt.

Se-kundar-stufe	Art der Ko-operation	Klasse musisch-kreativ 1	Klasse musisch-kreativ 2	Eingesetzter Musikschullehrer
1.	Rhythmus- klasse 1	0,5 Wochenstunden	0,5 Wochenstunden	Mag. Ewald Gaulhofer
	Singklasse 1	0,5 Wochenstunden	0,5 Wochenstunden	Marianne Ruthner-Schöftner
2.	Rhythmus- klasse 2	0,5 Wochenstunden	0,5 Wochenstunden	Mag. Ewald Gaulhofer
	Singklasse 2	0,5 Wochenstunden	0,5 Wochenstunden	Marianne Ruthner-Schöftner
3.	Singklasse 3	0,5 Wochenstunden	0,5 Wochenstunden	Marianne Ruthner-Schöftner
1.-4.	Rhythmischer Tanz	1 Wochenstunde (als Unverbindliche Übung)		Angelika Brait, MSc

Anmerkung: Alle Kooperationsstunden des Klassenmusizierens (= Rhythmusklassen und Singklassen) finden im 14-tägigen Wechsel zu jeweils 1 Wochenstunde im Teamteaching mit einer Pflichtschullehrkraft statt, wobei der Musikschullehrer als außerschulischer Experte im Sinne des Projekterlasses unterrichtet.

Im Kooperationskonzept wurden die Lehrinhalte sowie die administrativen Vereinbarungen festgelegt. Ausnahme: Lehrinhalt für den „Rhythmischen Tanz“ sowie die genaue Definition des Faches kann erst in einer Besprechung am 29. Juni 2017 fixiert werden!

Finanzierung:

An öffentlichen Schulen muss die Schulgeldfreiheit gewährleistet sein. Daher wurde eine sehr kostengünstige Kooperationsvariante von den Schulleitern gewählt. Die Lohnkosten der Musikschullehrkräfte müssen von der Stadtgemeinde getragen werden:

Voraussichtliche Lohnkosten für die Kooperationsstunden im Schuljahr 2017/2018:

Eingesetzte Musikschullehrkraft	Entlohnungsgruppe/Stufe	Gesamtlohnkosten pro Stunde	Gesamtlohnkosten pro Jahr
Mag. Ewald Gaulhofer	ms1/11	€ 34,72	€ 5.051,34
Marianne Ruthner-Schöftner	ms2/4	€ 25,89	€ 5.650,03
Angelika Brait, MSc	ms 4/3	€ 18,81	€ 1.368,31
			Summe: 12.069,68

Anmerkung: Eine Lohnstufenerhöhung im Laufe des Schuljahres wurde bei der Berechnung nicht berücksichtigt! Aufgrund des Klassenmusizierens ergeben sich gesetzmäßig Wertigkeiten (0,2 pro Stunde). Diese wurden in die Gesamtlohnkosten eingerechnet.

Im Gespräch vom 18. April 2017 wurde die Kooperation zwischen der Albert Reiter Musikschule und der Neuen Mittelschule als Gewinn für beide Bildungsinstitutionen betrachtet und vereinbart, dass die Kosten anteilmäßig über die Kopfquote der Mittelschulgemeinden übernommen werden.

Für die Durchführung der Kooperation mit der Neuen Mittelschule müssten zusätzlich zum derzeit bestehenden Stundenüberkontingent 6 Wochenstunden zur Verfügung gestellt werden (Kosten siehe oben).

Laut NÖ Musikschulplan ist unsere Musikschule als Regionalmusikschule in der Musikschulregion NÖ Waldviertel eingeteilt und erhält 245 geförderte Wochenstunden zuzüglich 10 Leiterabsetzstunden. Seit dem Schuljahr 2014/2015 werden max. 15 Stunden im Überkontingent unterrichtet, wobei diese Stunden zum überwiegenden Teil den erwachsenen Musikschülern zugeteilt werden, die vom Land NÖ nicht mehr gefördert werden. In diesem Überkontingent wurde bisher auch die Abgeltung der Orchesterleiter im Ausmaß von 4 Wochenstunden (2 Blasorchester und 2 Big Band) berücksichtigt. Aufgrund der erhöhten Anzahl an Gesamtunterrichtsstunden der Musikschule hat auch die Musikschulleitung seit diesem Zeitpunkt zu den 10 vom Land NÖ geförderten Leiterabsetzstunden Anspruch auf 2 weitere vom Land NÖ nicht geförderte Leiterabsetzstunden.

Das Ansuchen der Musikschulleiterin Dipl.-Päd. Riccarda Schrey beim Land NÖ um Erhöhung des geförderten Stundenkontingents wurde lt. derzeitigem Stand des Musikschulplans nicht berücksichtigt. Eine Erhöhung des Stundenüberkontingents, das auch durch den großen Zustrom an Schülern sowie durch die Einführung der Kooperation mit der Neuen Mittelschule begründet ist, würde sich beim nächsten Landesansuchen wahrscheinlich positiv auf die Erhöhung des geförderten Stundenkontingents auswirken. Leider kann eine genaue Stundenzahl aufgrund der derzeit noch laufenden Anmeldungen und Kalkulationen noch nicht angegeben werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zusätzlich zum derzeit bestehenden Stundenüberkontingent von max. 15 Stunden werden 6 weitere Unterrichtsstunden für die Durchführung der Kooperation mit der Neuen Mittelschule Waidhofen an der Thaya (2 Wochenstunden „Rhythmusklassen“, 3 Wochenstunden „Singklassen“, 1 Wochenstunde „Unverbindliche Übung – Tanzklasse“) zur Verfügung gestellt. Ab dem Schuljahr 2017/2018 werden inklusive Leiterabsetzstunden 274 Wochenstunden (exkl. Abgeltung der 4 Orchesterstunden von Blasorchester und Big Band) an der Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unterrichtet.

Die Lohnkosten für die Kooperationsstunden belaufen sich auf eine Summe von EUR 12.069,68 (inkl. Wertigkeiten 0,2 pro Stunde). Diese Kosten werden anteilmäßig über die Kopfquote der Mittelschulgemeinde abgerechnet.

Es wird somit der **Kooperation** der **Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** mit der **Neuen Mittelschule Waidhofen an der Thaya** die Zustimmung gegeben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Stadtsaal – Ankauf von Stapelstühlen

SACHVERHALT:

Da die Stapelstühle im Stadtsaal von Waidhofen an der Thaya bereits in die Jahre gekommen sind (über 30 Jahre) und der Sitzkomfort sicherlich nicht mehr Standard ist, wurde Herr Bereichsleiter Günther Draxler von Herrn StA. Dir. Mag. Rudolf Polt mit der Einholung einer unverbindlichen Kostenschätzung für den Austausch der gesamten Stühle im Stadtsaal beauftragt.

Von der Firma Koller Objektmöbel, 5201 Seekirchen, Fischtaging 80 wurde ein unverbindliches Preisangebot in Höhe von EUR 49.399,80 (excl. USt.) übermittelt. Dieses beinhaltet 550 Stk. Stapelstühle – senkrecht stapelbar, Glanz-Chromgestell, Holzoberfläche 2-fach lackiert, schwerentflammbar B1, inkl. Reihenverbindung, Sitz- und Rückenpolster, Stoffgruppe 11, Sitznummerierung aufsteckbar an das Gestell.

Am Dienstag, den 08.08.2017 fand im Rathaus ein konstruktives Gespräch zwischen Herrn StA. Dir. Mag. Rudolf Polt und Herrn Koller von der Firma Koller Objektmöbel zwecks Preisnachverhandlung statt. Es wurde hierbei vereinbart, dass durch die Firma Koller Objektmöbel ein neues verbindliches Preisangebot mit verbesserten Konditionen übermittelt wird (Sonderrabatt, 15 lfm Stoff kostenlos).

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das verbindliche Angebot der Firma Koller Objektmöbel, 5201 Seekirchen, Fischtaging 80 vom 30.06.2017 mit einer Angebotssumme von EUR 47.908,30 excl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 461/2012 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Da es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe handelt, sind eine entsprechende Haushaltsstelle sowie Bedeckung vorzusehen.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8940-6180 (Stadtsaal – Instandhaltung der Einrichtungen) EUR 21,400,00
gebucht bis: 07.08.2017 EUR 10.052,62
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 10.360,15

Da die Bedeckung nicht gegeben ist, erfolgt diese zur Gänze durch nichtveranschlagte Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 2/9410+8600 (Sonstige Finanzaufweisungen nach dem FAG, laufende Transferzahlungen von Bund und Bundesfonds).

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 2/9410+8600 (Sonstige Finanzausweisungen nach dem FAG, laufende Transferzahlungen von Bund und Bundesfonds) EUR 0,00 gebucht bis 07.08.2017: EUR 89.279,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für den **Stadtsaal Waidhofen an der Thaya** werden von der **Firma Koller Objektmöbel**, 5201 Seekirchen, Fischtaging 80, **550 Stück Stapelstühle der Marke „Taurus“**, auf Grund und zu den Bedingungen des verbindlichen Angebotes vom 30.06.2017, Angebotsnummer 2017063001, in der Höhe von

EUR 47.908,30

excl. USt., angekauft

und

da es sich hier um eine außerplanmäßige Ausgabe handelt und die Bedeckung nicht gegeben ist, erfolgt diese zur Gänze durch nichtveranschlagte Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 2/9410+8600 (Sonstige Finanzausweisungen nach dem FAG, laufende Transferzahlungen von Bund und Bundesfonds).

GEGENANTRAG des **Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL:**

Der Ankauf von Stapelstühlen soll in die Budgetplanung für 2018 aufgenommen werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL:

Für den Gegenantrag stimmen 13 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE, StR Franz PFABIGAN (SPÖ) und GR Stefan VOGL (SPÖ)).

Gegen den Gegenantrag stimmen 15 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 15 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)).

Gegen den Antrag stimmen 13 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE, StR Franz PFABIGAN (SPÖ) und GR Stefan VOGL (SPÖ)).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

31.08.2017

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Subvention Privilegiertes, Uniformiertes und Bewaffnetes Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya – Dirndlgwandsonntag 2017

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Privilegierten, Uniformierten und Bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vom 08.06.2017 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 09.06.2017) vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
 Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister!
 Sehr geehrte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!

Das privilegierte, uniformierte und bewaffnete Bürgerkorps veranstaltet am Sonntag, den 10.09.2017 den Dirndlgwandsonntag! In Kooperation mit der Volkskultur Niederösterreich wird den Besuchern ein abwechslungsreiches Programm geboten. Nach der Festmesse begleitet das Blasorchester Waidhofen die Besucher zum Frühshoppen und zum Mittagstisch, wo regionale Köstlichkeiten angeboten werden, wie Kistensau mit Erdäpfelknödel oder Omas Schmerstrudel. Der Nachmittag wird von der Volkstanzgruppe Waidhofen/Thaya, den Traktorfreunden Allentsteig, einer Dirndlshow und Tracht auf Rad gestaltet.

Diese Veranstaltung zeigt das Traditionsbewusstsein, Heimatverbundenheit, die Kulinarik und die Bodenständigkeit unserer Gemeinde. Ein Tag mit solch einem qualitativen Programm ist jedoch nicht einfach und nicht ohne finanzielle Unterstützung zu organisieren. Aus diesem Grund bitten wir um finanzielle Unterstützung in der Höhe von EUR 500,00.

Für die Unterbringung der gastronomischen Einrichtungen werden wetterfeste Unterkünfte benötigt. Wir beantragen daher die Aufstellung des Zeltes (von 5.9.-12.9.2017) der Gemeinde auf dem Platz (Beserlpark) vor dem Rathaus und der diesbezügliche Kostenübernahme sowie des benötigten Strom und Wassers, wie im Vorfeld besprochen.

Für die Abhaltung der Veranstaltung beantragen wir hiermit eine diesbezügliche Bewilligung.

Gleichzeitig stellen wir den Antrag, die Parkplätze auf beiden Seiten der Hausnummern Hauptplatz 9 bis Hauptplatz 7 und einer Beschränkung der erlaubten Fahrtgeschwindigkeit von 30 km/H. Ein Ansuchen an die zuständige Bezirkshauptmannschaft wird ebenfalls gestellt. Eine Abbildung des Plakats senden wir Ihnen anbei mit. Die Anbringung des neuen Logos der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist gegeben.

Wir ersuchen um positive Erledigung unserer gestellten Ansuchen.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Pichl, Mjr. i.Tr.
Kommandant“

In den letzten Jahren wurden an das Privilegierten, Uniformierten und Bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya folgende Beträge an Subventionen gewährt:

Jahr	Betrag in EUR
2014	1.000,00
2015	2.000,00
2016	1.000,00

Betreffend der anfallenden Kosten durch den Wirtschaftshof (Fahrzeuge, Verkehrszeichen und Zelt aufstellen und entfernen, Zeltmiete) liegt eine Kostenschätzung von Herrn Ing. Gerhard Lamatsch, Bauabteilung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in Höhe von EUR 2.551,00 vor. Weiters werden die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Kultur, Förderungen) EUR 26.000,00
gebucht bis: 11.08.2017 EUR 7.744,74
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/0191-7285 (Repräsentation Interne Vergütungen) EUR 5.000,00
gebucht bis: 11.08.2017 EUR 294,20
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Privilegierten, Uniformierten und Bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für die Durchführung des Dirndlgwandsonntags am 10.09.2017, eine Subvention**, in der Höhe von

EUR 500,00

gewährt

und

die **Leistungen des Wirtschaftshofes** (Fahrzeuge, Verkehrszeichen und Zelt aufstellen und entfernen, Zeltmiete), laut Kostenschätzung von Herrn Ing. Gerhard Lamatsch, in der Höhe von

EUR 2.551,00

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen. Ebenfalls werden die anfallenden die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Feuerwehrangelegenheiten – Grundsatzbeschluss zur Gewährung einer Subvention zum Ankauf eines HLF1-W für die Freiwillige Feuerwehr Matzles

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2007, Punkt 6 der Tagesordnung Richtlinien über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren (erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2007) beschlossen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich und finanziell zu unterstützen und eine gleichmäßige Verteilung der Mittel sicherzustellen.

Der Gemeinderat hat in diesem Zusammenhang in der Gemeinderatssitzung am 13.12.2016, Punkt 20 der Tagesordnung, nachstehenden Beschluss gefasst:

„In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2007 Punkt 6 der Tagesordnung betreffend Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren (erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2007), werden über Ansuchen der Freiwilligen Feuerwehr Waidhofen an der Thaya vom 08.09.2015, die Richtlinien Subventionen Punkt 2. Art und Höhe der Subventionen, Unterpunkt 2.1. Basissubventionen, abgeändert und lauten wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erlässt für die **Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren** folgende **Richtlinien**:

RICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

über die Gewährung von

Subventionen an Freiwillige Feuerwehren

(erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2016)

Präambel

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich und finanziell zu unterstützen und eine gleichmäßige Verteilung der Mittel sicherzustellen.

1. Gegenstand der Subventionen:

1.1. Basissubventionen

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet einen jährlichen finanziellen Beitrag zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes an die

1.1.1. Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya

1.1.2. und an die Freiwilligen Feuerwehren in den Katastralgemeinden:

Freiwillige Feuerwehr Altwaidhofen

Freiwillige Feuerwehr Hollenbach

Freiwillige Feuerwehr Matzles

Freiwillige Feuerwehr Puch

Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag

Freiwillige Feuerwehr Vestenötting / Klein Eberharts

1.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet zu Neuanschaffungen nachstehend angeführter Fahrzeuge (ohne Beladung) und Geräte entsprechend der NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 (LGBl. 4400/4 i.d.d.g.F) - in Verbindung mit den Richtlinien des NÖ Feuerwehrverbandes bzw. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes – einen finanziellen Beitrag für:

Fahrzeuge:

- 1.2.1. Kleinlöschfahrzeug
- 1.2.2. Löschfahrzeug
- 1.2.3. Kleinlöschfahrzeug-Wasser
- 1.2.4. Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger
- 1.2.5. Tanklöschfahrzeug mit mindestens 4000 Liter Fassungsvermögen
- 1.2.6. Rüstlöschfahrzeug
- 1.2.7. Kleinrüstfahrzeug
- 1.2.8. Kommandofahrzeug
- 1.2.9. Versorgungsfahrzeug

Geräte:

- 1.2.10. Tragkraftspritze
- 1.2.11. Atemschutzrüstung (entsprechend den Anforderungen der Pflichtausrüstung)

Darüber hinaus leistet die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen finanziellen Beitrag für die Neuanschaffung folgender Geräte (je 1 Stück pro Freiwilliger Feuerwehr):

- 1.2.12. Stromerzeuger
- 1.2.13. Unterwasserpumpe

1.3. Subventionen für die Durchführung von Leistungsbewerben

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya leistet einen finanziellen Beitrag für die Durchführung folgender Leistungsbewerbe:

- 1.3.1. Wasserdienstleistungsbewerbe - Bezirk
- 1.3.2. Feuerwehrrabschnittsleistungsbewerbe
- 1.3.3. Wasserdienstleistungsbewerbe - Land
- 1.3.4. Feuerwehrbezirksleistungsbewerbe

2. Art und Höhe der Subventionen:

Die Subventionen sind finanzielle Beiträge und werden wie folgt gewährt:

2.1. Basissubventionen:**2.1.1. Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya**

Die Freiwillige Feuerwehr Waidhofen an der Thaya erhält eine jährliche Basissubvention in der Höhe von EUR 17.500,00

Darüber hinaus stellt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen Bediensteten für 20 Stunden pro Woche unentgeltlich der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung.

2.1.2. Freiwillige Feuerwehren der Katastralgemeinden (KG)

Die unter 1.1.2. angeführten Freiwilligen Feuerwehren erhalten eine jährliche Basissubvention von EUR 1.200,00 zuzüglich EUR 10,00 pro Mitglied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.

2.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten:

2.2.1.	<u>Kleinlöschfahrzeug</u>	EUR	25.000,00
2.2.2.	<u>Löschfahrzeug</u>	EUR	25.000,00
2.2.3.	<u>Kleinlöschfahrzeug-Wasser</u>	EUR	25.000,00
2.2.4.	<u>Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger</u>	EUR	10.000,00
2.2.5.	<u>Tanklöschfahrzeug mit mindestens 4000 Liter Fassungsvermögen</u>	EUR	143.000,00
2.2.6.	<u>Rüstlöschfahrzeug oder Rüstlöschfahrzeug mit erhöhter Subvention *)</u>	EUR	143.000,00 155.500,00
2.2.7.	<u>Kleinrüstfahrzeug</u>	EUR	50.000,00
2.2.8.	<u>Kommandofahrzeug</u>	EUR	20.000,00
2.2.9.	<u>Versorgungsfahrzeug</u>	EUR	20.000,00
2.2.10.	<u>Tragkraftspritze</u>	EUR	3.700,00
2.2.11.	<u>Atemschutzrüstung pro Set, bestehend aus Pressluftatmer und Vollmaske</u>	EUR	400,00
	<u>pro Set, bestehend aus Pressluftatmer, Vollmaske und Reserve-Pressluftflasche</u>	EUR	500,00
2.2.12.	<u>Stromerzeuger</u>	EUR	1.200,00
2.2.13.	<u>Unterwasserpumpe:</u>	EUR	500,00

*) Der Ankauf eines Rüstlöschfahrzeuges wird mit einer erhöhten Subvention gefördert, wenn sich kein Kleinlöschfahrzeug oder Löschfahrzeug oder Kleinlöschfahrzeug-Wasser oder ein Mannschaftstransportfahrzeug mit Tragkraftspritzenanhänger im Bestand der Freiwilligen Feuerwehr befindet. Weiters ist damit der Entfall einer Subvention für den Ankauf letztgenannter Fahrzeuge auf die Bestandsdauer des geförderten Rüstlöschfahrzeuges verbunden.

Eine Beitragsleistung zu Mehrkosten für Sondergrößen und -ausstattungen erfolgt nicht.

Durch die Beitragsleistungen wird **anteiliges Miteigentum** der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an den geförderten Fahrzeugen und Geräten begründet, und zwar im Verhältnis der von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bzw. der Freiwilligen Feuerwehren tatsächlich geleisteten Beiträge, wobei Förderungen Dritter vorab abgezogen werden.

2.3. Subventionen für die Durchführung von Leistungsbewerben:

2.3.1.	<u>Wasserdienstleistungsbewerbe - Bezirk</u>	EUR	1.000,00
2.3.2.	<u>Feuerwehramtschnittsleistungsbewerbe</u>	EUR	1.500,00
2.3.3.	<u>Wasserdienstleistungsbewerbe - Land</u>	EUR	2.000,00
2.3.4.	<u>Feuerwehrbezirksleistungsbewerbe</u>	EUR	2.000,00

3. Regelung der Betriebskosten

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya trägt die Kanalbenützungsgebühren, die Wasserbezugsgebühren incl. Bereitstellungsgebühren, die Grundsteuer sowie die Gebäudeversicherung der in ihrem Eigentum befindlichen Feuerwehrhäuser zur Gänze.

Sämtliche sonstigen Kosten des laufenden Betriebes, wie zB. Instandhaltung, Wartung, Strom, Heizung, Fahrzeugversicherungen, etc. hat die Freiwillige Feuerwehr jeweils zur Gänze selbst zu tragen.

4. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde

Leistungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren für die Stadtgemeinde (zB. Brandwachen bei Veranstaltungen der Stadtgemeinde, Anbringung und Demontage der Weihnachtsbeleuchtung und des Blumenschmucks, Einsätze der Drehleiter, Baumschneidearbeiten, Mithilfe bei Bachräumungen, etc.), sind bis zur Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühren und Wasserbezugsgebühren incl. Bereitstellungsgebühren gemäß Punkt 3. ohne finanzielle Abgeltung zu erbringen.

5. Voraussetzungen:

Die Anschaffungen gemäß Punkt 1.2.1. bis 1.2.11. müssen in der NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 (LGBl. 4400/4 i.d.d.g.F) - in Verbindung mit den Richtlinien des NÖ Feuerwehrverbandes bzw. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes – als Pflichtausrüstung enthalten sein. Eine Fördermöglichkeit besteht nur für neue Fahrzeuge und Geräte, in der gemäß NÖ Feuerwehr-Mindest Ausrüstungsverordnung 1997 angeführten Anzahl. Weiters muss für alle Anschaffungen eine Förderungszusage des Landes Niederösterreich vorliegen. Es ist der Bedarfsnachweis zu erbringen und ein Finanzierungsplan vorzulegen.

6. Ansuchen um Subventionen

6.1. Basissubventionen

Eine Basissubvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt. Ansuchen gemäß Punkt 1.1.2. haben überdies die für die Berechnung erforderlichen aktuellen Basisdaten (Mannschaftsstand per 1. Oktober) zu enthalten. Das Ansuchen ist jeweils bis spätestens 31. Oktober mittels Formblatt einzubringen. Gleichzeitig ist auch ein Leistungs- und Finanzbericht des Vorjahres vorzulegen.

6.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten

Eine Subvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt, das rechtzeitig vor dem Ankauf bzw. der Anschaffung einzubringen ist.

6.3. Subventionen für die Durchführung von Leistungsbewerben

Eine Subvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt, das rechtzeitig vor der Durchführung der Leistungsbewerbe einzubringen ist.

7. Genehmigung

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 erfolgt die Genehmigung der Subventionsansuchen für Anschaffungen

gemäß Punkt 1.2.1 bis 1.2.9. durch den Gemeinderat und

in allen anderen Fällen durch den Bürgermeister.

8. Auszahlung von Subventionen

Die Auszahlung von Subventionen erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat bzw. Bürgermeister und Vorlage der saldierten Originalrechnung.

9. Rechtsanspruch

Auf die in diesen Richtlinien vorgesehenen Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch und der Gemeinderat behält sich vor, diese Richtlinien abzuändern oder wieder aufzuheben.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien über Subventionen an Freiwillige Feuerwehren treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und setzen alle bisherigen Beschlüsse und Regelungen betreffend der Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren außer Kraft.“

Die Freiwillige Feuerwehr Matzles hat mit Datum 24.03.2017 ein Schreiben an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gerichtet. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister!

Sehr geehrte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!

Da eines der beiden Einsatzfahrzeuge (KLF, Mercedes 310) der FF Matzles aufgrund des Baujahres (1991) und der Beladung bereits in die Jahre gekommen ist und nicht mehr der aktuellen Feuerwehrausrüstungsverordnung des Landes NÖ entspricht, muss die FF Matzles in nächster Zeit ein neues, den aktuellen Richtlinien entsprechendes Einsatzfahrzeug (HLF1-W) beschaffen.

Um in Zukunft auch den bestmöglichen Schutz unserer Bevölkerung gewährleisten zu können, ersuche ich Sie als Feuerwehrkommandant im Namen aller Kameraden der FF Matzles um Bereitstellung finanzieller Mittel.

Für Rückfragen steht Ihnen das Kommando der FF Matzles gerne zur Verfügung!!

Mit freundlichen Grüßen Erwin Burggraf, OBI Feuerwehrkommandant“

Nachfolgender Finanzierungsplan wurde mit Schreiben vom 24.03.2017 übermittelt.

„Finanzierungsplan HLF1 – W der FF Matzles

Das Fahrzeug wird über die BBG (Bundesbeschaffungsgesellschaft) bei der Firma Iveco Magirus (vormals Lohr) angeschafft, da diese momentan der Billigstbieter ist!

Beladungsmäßig kann vom „alten“ Fahrzeug (KLF) Baujahr 1991 ein Großteil der Ausrüstung ins neue Fahrzeug übernommen werden! Aufgrund der neuen Baurichtlinie für Feuerfahrzeuge des NÖ LFV müssen jedoch einige Ausrüstungsgegenstände die bisher in der FF Matzles nicht vorhanden bzw. nicht zur Pflichtbeladung des bisherigen Fahrzeuges zählten neu beschafft werden, wodurch natürlich Mehrkosten entstehen! Da die Firma Iveco mit Juni 2017 die Produktion der Euro 5 Motoren einstellt und es danach nur noch Euro 6 Motoren

gibt (mit Ad Blue), die einen höheren Wartungsaufwand und höhere Wartungs- und Instandhaltungskosten verursachen, die wir ja als vorausschauende FF Mitglieder verhindern wollen muss das Fahrgestell bis Ende Mai 2017 bestellt werden!

Einige Eckdaten zum Fahrzeug:

Fahrgestell: Iveco Daily 70C17 4x2
 Besatzung: 1:8
 Wassertankinhalt 500 Liter
 Hochdruck Einbaupumpe lt. Baurichtlinie
 Lichtmast

Kosten- und Finanzierungsaufstellung:

Fahrzeug inkl. gesamter Beladung und MwSt. jedoch ohne Stromerzeuger	152.772,25 Euro
Tragbarer Stromerzeuger 14 k VA	5.183,72 Euro
Förderung des NÖ LFV nach positiver Abnahme des Fahrzeuges	50.000,00 Euro
Momentan vorhandene Eigenmittel der FF Matzles	43.000,00 Euro
Verkauf altes KLF	???
Gemeinde	???

Die FF Matzles ist auf Grund der finanziellen Lage sehr bestrebt für das alte Fahrzeug einen möglichst guten Verkaufspreis zu erzielen.

Aufgrund der Feuerwehrausrüstungsverordnung (FAV) muss für den Stromerzeuger beim NÖ LFV ein eigenes Angebot bzw. eine eigene Rechnung vorgelegt werden, da dieser auch vom NÖ LFV mit einem Betrag von 2.200,00 Euro zusätzlich zum Fahrzeug gefördert wird, wenn dieser im Stationierungsplan der Gemeinde bei der FF Matzles vorgesehen ist! Die Kameraden der FF Matzles bitten daher höflichst um Anpassung des Stationierungsplanes der Gemeinde, da wir die einzige Feuerwehr der Gemeinde ohne Stromerzeuger sind!

Die Kameraden der FF Matzles werden natürlich auch in Zukunft bemüht sein die Anliegen und sonstigen ihnen von der Gemeinde übertragenen Aufgaben pflichtbewusst und zur vollsten Zufriedenheit aller Gemeindegänger durchzuführen!

Mit freundlichen Grüßen Erwin Burggraf, OBI Feuerwehrkommandant“

In den derzeit gültigen R I C H T L I N I E N der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über die Gewährung von Subventionen an Freiwillige Feuerwehren (erlassen durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Sitzung am 13.12.2016) ist unter Punkt 2. Art und Höhe der Subventionen, 2.2. Subventionen zur Anschaffung von Fahrzeugen und Geräten: 2.2.3. geregelt, dass ein Kleinlöschfahrzeug-Wasser in der Höhe von EUR 25.000,00 von Seiten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gefördert wird. Die Höhe einer Subvention für den Ankauf eines HLF1 - W, ist in den Richtlinien derzeit nicht geregelt.

Am 29. 06 2017 fand im Rathaus eine Besprechung mit Vertretern der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Matzles und dem Bezirksfeuerwehrkommandanten OBR Dir. Manfred Damberger statt.

Über Anregung von Herrn StA Dir. Mag. Rudolf Polt erklärte sich Herr OBR Dir. Manfred Damberger bereit, betreffend der zukünftigen Förderbeträge Berechnungen durchzuführen und diese der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu übermitteln.

Am 03.08.2017 langte ein e-mail von Herrn OBR Dir. Manfred Damberger ein. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Direktor,

lieber Rudolf!

Zunächst bitte um Entschuldigung, dass die nachstehenden Unterlagen erst jetzt übermittelt werden können. Ich hoffe jedoch, dass die Daten noch rechtzeitig für Eure Beschlüsse übermittelt werden können.

Ausgangsposition:

Im NÖ Feuerwegesetz war bis zum Juli 2011 in der sogenannten „Mindestausrüstungsverordnung“ geregelt, welche Fahrzeuge und die damit verbundene Normausrüstung bei welcher Feuerwehr zu stationieren sind. Diese Verordnung ist jedoch – historisch gewachsen – nicht auf die Risiken der jeweiligen Feuerwehr, des jeweiligen Einsatzgebietes eingegangen, bzw. nur sehr oberflächlich. Es war auch kaum möglich eine Änderung dieser Verordnung vorzunehmen, da festgefahrene Strukturen dahinter verankert waren

Daher wurde per Verordnung der NÖ Landesregierung vom 12. Juli 2011 gemäß des § 37 Abs. 2 des NÖ Feuerwegesetzes, LGBl. 4400–8, die neue Feuerwehrausrüstung festgelegt. Diese wurde erstmals so gestaltet, dass auf die Risiken aller Einsatzgebiete Rücksicht genommen wurde und hat nachfolgende Schwerpunkte zum Inhalt. Obendrein kann diese entweder bei dringender Änderung oder spätestens alle 5 Jahre an die neuen Verhältnisse angepasst werden.

Vergleich Mindestausrüstungsverordnung vor Juli 2011 zur

Feuerwehrausrüstung nach 12. Juli 2011

Im Zuge der neuen Verordnung wurden die Bezeichnungen der Fahrzeuge, die Normausstattungen und auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Förderhöhen) neu gestaltet.

HLF 1 bzw. HLF 1-W

Die Bezeichnungen stehen für Hilfeleistungsfahrzeug 1 bzw. Hilfeleistungsfahrzeug 1-Wasser.

Diese Fahrzeugbezeichnungen ersetzen die bisherigen Bezeichnungen Kleinlöschfahrzeug (KLF), Kleinlöschfahrzeug

mit Allradantrieb (KLFA), Berglandlöschfahrzeug (BLF), Kleinlöschfahrzeug-Wasser (KLF-W), Kleinlöschfahrzeug

-Wasser mit Allradantrieb (KLFA-W), Löschfahrzeug (LF), Löschfahrzeug mit Allradantrieb (LFA), Löschfahrzeug

-Wasser (LF-W), Löschfahrzeug-Wasser mit Allradantrieb (LFA-W), Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung (LF-B), Löschfahrzeug mit Allradantrieb und Bergeausrüstung (LFA-B).

HLF 2

Die Bezeichnung steht für Hilfeleistungsfahrzeug 2 und ersetzt

Tanklöschfahrzeug 1000 (TLF 1000), Tanklöschfahrzeug 1000 mit Allradantrieb (TLFA 1000), Rüstlöschfahrzeug 1000 (RLF 1000), Rüstlöschfahrzeug 1000 mit Allradantrieb (RLFA 1000), Tanklöschfahrzeug 2000 (TLF 2000), Tanklöschfahrzeug 2000 mit Allradantrieb (TLFA 2000), Rüstlöschfahrzeug 2000 (RLF 2000), Rüstlöschfahrzeug 2000 mit Allradantrieb (RLFA 2000)

HLF 3

Die Bezeichnung steht für Hilfeleistungsfahrzeug 3 und ersetzt

Tanklöschfahrzeug 3000 (TLF 3000), Tanklöschfahrzeug 4000 (TLF 4000)

HLF 4

Die Bezeichnung steht für Hilfeleistungsfahrzeug 4 und ersetzt

Tanklöschfahrzeuge der bisherigen Größen von 4.000 bis 10.000 Liter (ca).

VRF:

Die Bezeichnung steht für Vorausrüstfahrzeug und ersetzt

Kleinrüstfahrzeug mit Bergeausrüstung (KRF-B), Kleinrüstfahrzeug mit Sonderausrüstung (KRF-S), Rüstfahrzeug (RF)

WLF:

Die Bezeichnung steht für Wechseladefahrzeug und ersetzt

Schweres Rüstfahrzeug (SRF), Wechseladefahrzeug (WLF)

Darüber hinaus gibt es noch eine Reihe von Sonderfahrzeugen (Hubrettungsfahrzeuge, das sind Drehleitern bzw. Teleskopbühnen) oder auch Schadstofffahrzeuge, Atemschutzfahrzeuge, Versorgungsfahrzeuge, Einsatzleiterfahrzeuge, Mannschaftstransportfahrzeuge, Kranfahrzeuge und Sonderfahrzeuge (z..B. Telelader) die vorab hier nicht weiter erläutert werden.

Hingewiesen werden muss, dass für die FF Waidhofen an der Thaya sicherlich eine Erneuerung der derzeitigen Drehleiter in den nächsten Jahren auf dem Programm stehen wird.

Vorteil für Gemeinden

Mit dieser Verordnung ist es gelungen, zielorientiert Fahrzeugtypen zu schaffen und auch den Wildwuchs von Fahrzeugen zu stoppen. Damit ist es möglich geworden die Ausstattungen von Fahrzeugen noch besser zu normieren und damit auch die Ankaufskosten zu stabilisieren.

Durch die Ermittlung von Risikofaktoren haben die Gemeinden auch die Verpflichtung in der Fahrzeugbeschaffung Ihre Stimme einzubringen – wurde von allen 572 Gemeinden in NÖ

auch so praktiziert. Das legitimiert aber auch die Feuerwehren, die normierten Fahrzeuge anschaffen zu können! Denn es handelt sich dabei nicht um „Sonderwünsche“ von einzelnen Feuerwehren sondern um gesetzlich vorgeschriebene und durch diese Verordnung geregelte Systeme.

Andererseits kann auch der jeweilige Gemeinderat sich sicher fühlen in der Beschlussfassung von Fördersätzen, dass hier keine „Wunschautos“ angekauft werden, sondern – wie schon erwähnt – normgerechte Fahrzeuge für die Feuerwehren angekauft werden.

Förderhöhen

Richtlinie der NÖ Landesregierung vom 3 . D e z e m b e r 2 0 1 3 über die Förderung

bei der Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen:

Diese regelt auch die Art der Vergabe von Aufträgen (Ausschreibung) und auch die jeweils richtige Verwendung und Unterbringungsmöglichkeit (-das Fahrzeug den Baurichtlinien entspricht, - die Ausschreibung gemäß dem Bundesvergabegesetz erfolgt, - ein Fahrzeug- und Stationierungskonzept vorliegt - eine geeignete Unterstell-möglichkeit vorhanden ist.)

	<u>Finanzkraft unter</u>	<u>Finanzkraft über</u>
Hilfeleistungsfahrzeug 1 (HLF 1)	40.000,--	35.000,--
Hilfeleistungsfahrzeug 1-W (HLF 1-W)	55.000,--	50.000,--
Hilfeleistungsfahrzeug 2 (HLF 2)		
Pumpensteuerung lt. Baurichtlinie 5.1.4.a	60.000,--	55.000,--
Hilfeleistungsfahrzeug 3 (HLF 3)		
Pumpensteuerung lt. Baurichtlinie 5.1.4.a	80.000,--	73.000,--
Vorausrüstfahrzeug	40.000,--	36.000,--
Mannschaftstransportfahrzeug	7.000,--	6.000,--
Versorgungsfahrzeug	8.000,--	7.000,--
Wechseladefahrzeug 30 %	(max. 100.000,--)	30 % (max. 88.000,--)
Hubrettungsfahrzeug		250.000,--

Ausstattungskriterien

Im Zuge der Umstellung der Fahrzeuge haben sich auch die Normausstattungen wesentlich verändert. So z.B. gibt es HLF-Fahrzeuge nur mehr in Verbindung mit Atemschutz, die Technik der Umgebungsbeleuchtung (Lichtmasten) wurde den modernen Standards angepasst, im Bereich der Menschenrettungstechnik wurde nach oben evaluiert, die Schaumrüstung (z.B. für Fahrzeugbrände) musste perfektioniert werden. Neu auch die verpflichtende Ausstattung mit einem Stromerzeuger, Einbaupumpen bei HLF 1-W, Wassertanks von 300 bis 800 l bei HLF 1 u.v.a.m

Um ein Gefühl der Präzession eines genormten Fahrzeuges zu erhalten verweise ich auf die Homepage

Niederösterreichischer

Landesfeuerwehrverband

<https://www.noel22.at/>

Unter Fachinfos „Fahrzeug- und Gerätedienst“ sind sämtliche Fahrzeugtypen gelistet und mit der Normausstattung angeführt.

Zusammengefasst eine immense Verbesserung der Geräte bei noch größerer Einsparung von Fahrzeugtypen. Mit dieser Vorgangsweise ist es gelungen, weniger Fahrzeuge ankaufen und auch erhalten zu müssen und trotzdem alle zeitgemäßen Gerätschaften zur Verfügung zu haben.

Als Gegenbeispiel nachfolgend die „spärliche“ Mindestausstattung eines bisherigen KLF's:

Teil	Anzahl im KLF bei vollst. Löschgruppe	Anzahl im KLF bei unvollst. Mannschaft
Besatzung	1:8	1:5
Atemschutzgeräte	optional 3	optional 3
Handfeuerlöscher	2	2
B- Druckschlauch	10	6 (10)
C- Druckschlauch	6 (10)	6 (10)
B- Mehrzweckstrahlrohr	1	1
C- Mehrzweckstrahlrohr	3	3
A- Saugschlauch	4-6	4-6
Saugkorb	1	1
Verteiler	1	1
Kupplungsschlüssel	3	3
Überflurhydrantenschlüssel	1	1
Leinen(beutel)	3	3
Leiter (Steckleiter/Schiebleiter)	1	1

Standrohr	1	1
Handwerkzeug	1	1
Schanzzeug	1	1
Tragkraftspritze	1	1
Funkgerät	1	1

Kosten derartiger Fahrzeuge

Sämtliche Fahrzeugtypen sind per Ausschreibung bzw. BBG-System kostenmäßig zu erfassen. Daher kann eine taxative Auflistung von Preisen seitens des Bezirksfeuerwehrkommandos nicht erfolgen. Um jedoch ein praktisches Beispiel zu nennen anhand eines HLF 1 ist die Kostensteigerung durchaus nachvollziehbar.

Durchschnittliche Anschaffungskosten KLF (alte Version) zwischen 40.000,-- und 60.000,-- Euro

Durchschnittliche Anschaffungskosten HLF 1 zwischen 85.000,-- und 140.000,-- Euro

Die Preisunterschiede lassen sich unter anderem deshalb erklären ob die Gesamtausstattung für eine Feuerwehr Verwendung findet die z.B. nur 1 Fahrzeug im Bestand hat, oder dieses HLF 1 im Fahrzeugverbund einer Feuerwehr angeschafft werden muss.

Für andere Fahrzeugtypen liegen keine gesonderte Summen auf.

Damit ist – so denke ich – die Notwendigkeit gegeben auch die Fördersätze der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an die neue Technik, neue Normen und auch den neuen Preisen anzupassen.

Ich hoffe damit vorab gedient zu haben und verbleibe

Mkg

Manfred Damberger“

Der Kommandant-Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Matzles übermittelte mit e-mail vom 07.08.2017 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 21.08.2017) ein konkretisiertes Angebot der Firma Magirus Lohr von Gesamt-Brutto EUR 153.806,23. Diese Summe beinhaltet das Fahrzeug inklusive der neu anzuschaffenden Beladung und dem Stromerzeuger.

Die NÖ Landesregierung hat die Feuerwehren informiert, dass für die im Jahr 2017 angeschafften Fahrzeuge laut Mindestausrüstungsverordnung das Ansuchen gestellt werden kann, dass die Mehrwertsteuer rückerstattet werden kann. Demnach beläuft sich die Nettoanschaffungssumme laut den Angeboten für die FF Matzles auf EUR 128.097,41. Laut den Förderungsrichtlinien der NÖ Landesregierung vom 03.12.2013 erfolgt eine Förderung für ein

HLF 1-W für Gemeinden mit einer Finanzkraft über dem Landesdurchschnitt in der Höhe von EUR 50.000,00 und für den Stromerzeuger eine Förderung in der Höhe von EUR 2.200,00.

Da im Voranschlag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Jahr 2017 bzw. 2018 keine Bedeckung für den Ankauf eines HLF1-W für die FF Matzles vorgesehen ist und den Ankauf eines HLF1-W ermöglichen zu können, ist die Fassung eines Grundsatzbeschlusses für die Finanzierung zu fassen.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Aufgrund des in der Stadtratssitzung am 23.08.2017 gestellten Zusatzantrages wurde eine Berechnung der Mehrwertsteuer durchgeführt. Bei dieser ergab sich, dass die von Herrn StR Eduard Hieß ausgewiesene Nettoanschaffungssumme von EUR 128.097,41 falsch berechnet wurde und von einem Nettobetrag in der Höhe von EUR 128.171,86 auszugehen ist. Somit beträgt die Mehrwertsteuer für den Ankauf des HLF1-W EUR 25.634,37.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird ein **Grundsatzbeschluss** dahingehend gefasst, dass im **Voranschlag für das Jahr 2018** für den **Ankauf eines HLF1-W für die Freiwillige Feuerwehr Matzles im Jahr 2018** ein **Gesamtbetrag von EUR 38.000,00** (Fahrzeug, Beladung und Stromerzeuger) **vorgesehen wird**

und

im Voranschlag ist als Einnahme/Ausgabe für die anfallende **Mehrwertsteuer** ein Betrag in der Höhe von **EUR 25.634,37 zu veranschlagen.**

GEGENANTRAG des **Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL:**

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich, für den Ankauf eines HLF1-W für die Freiwillige Feuerwehr Matzles **einen Finanzierungsbeitrag in der Höhe von EUR 63.634,37** (Fahrzeug, Beladung und Stromerzeuger) **zu leisten**, wobei die Rückvergütung des Landes in Höhe der Umsatzsteuer (voraussichtlich EUR 25.634,37) zur Gänze der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zufließt. Es besteht somit ein **Finanzbedarf** von voraussichtlich **EUR 38.000,00.**

und

es wird die Schaffung einer Rücklage (außerplanmäßige Ausgabe)

Haushaltsstelle 0-9390/4 – 9/9390/4 (Rücklage für Ankauf HLF1-W Matzles)

und die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 38.000,00 aus der nachstehend angeführten Haushaltsstelle:

2/9200+8331 (Ausschließliche Gemeindeabgaben, Kommunalsteuer)

genehmigt.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES
Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL:**

Für den Gegenantrag stimmen 13 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE, StR Franz PFABIGAN (SPÖ) und GR Stefan VOGL (SPÖ)).

Gegen den Gegenantrag stimmen 15 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Radwegroute Thayarunde – Kostenübernahme von Begleitmaßnahmen in Hollenbach und Waidhofen

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2017, Punkt 10 der Tagesordnung, wurde der Kleinregion „Zukunftsraum Thayaland“ die Zustimmung für die Asphaltierung der beiden Teilabschnitte des Feldweges, Gst.Nr. 2120/1, KG 21134 Hollenbach, mit einer Gesamtlänge von rund 1.100 m der Radwegroute Thayarunde von Hollenbach nach Altwaidhofen erteilt und die Asphaltierung der Mehrbreite zu den geschätzten Kosten von ca. EUR 14.000,00 incl. USt. von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen.

Nach der Gemeinderatssitzung ergab sich eine Änderung der Streckenführung im südwestlichen Teil in Hollenbach. So soll der Radverkehr auf eine Länge von rund 320 m nicht durch einen Teil der Siedlung, sondern über die außerhalb der Siedlung befindlichen geschotterten Feldwege, Gst.Nr. 2118 und Gst.Nr. 2117, geführt werden. Beide Feldwege sind öffentliches Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Die Fahrwege für sich weisen im Mittel eine Breite von rund 3,25 m auf.

Die beiden unbefestigten Feldwege werden mit einer 6 cm starken Asphaltierung samt 10 cm Feinschotterlage adaptiert. Damit soll für die neue Radroute eine dauerhaft gute Qualität in diesem Streckenabschnitt erreicht werden. Die Asphaltierungsarbeiten sollen über die Kleinregion „Zukunftsraum Thayaland“ abgewickelt werden. Die Asphaltierung mit einer maximalen Breite von 2,50 m wird zu 100% vom Land Niederösterreich gefördert. Die Kosten für die Asphaltierung mit einer gemittelten Restbreite von ca. 75 cm sowie die Mehrbreite in der Kurve und Anschlüsse für Zufahrten am öffentlichen Gut wären von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragen.

Die Gesamtkosten für die beschriebenen Begleitmaßnahmen der beiden Feldwege (Asphaltbreite von ca. 3,25 m) wurden von der Straßenbauabteilung 8, Waidhofen an der Thaya, die auch die Ausschreibung und Umsetzung durchführt, auf ca. EUR 36.500,00 incl. USt. beziffert. Der Kostenanteil für die oben angeführten Mehrbreiten und Zusatzleistungen, welcher nicht gefördert und von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu tragen wäre, wurde mit ca. EUR 12.500,00 incl. USt. geschätzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2017, Punkt 6 b) der Tagesordnung, wurde der Kleinregion „Zukunftsraum Thayaland“, 3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4, die Zustimmung zur Errichtung einer Radwegbrücke samt Radweganbindungen auf den gemeindeeigenen Grundstücken in der KG 21194 Waidhofen an der Thaya und KG 21101 Altwaidhofen gegeben.

Zwecks Vermeidung von Engstellen (Altwaidhofen) und größeren Steigungen (Wienerstraße) wird der Radweg von Altwaidhofen nach Waidhofen an der Thaya über eine neu zu

errichtende Radwegbrücke samt Radweganbindungen unter anderem durch das Grundstück 472/2 der Wasseraufbereitungsanlage Stoißmühle, zur Gemeindestraße Thayalände gebaut.

Dazu ist es notwendig folgende Begleitmaßnahmen durchzuführen:

- Demontage des Einfahrtstores (b= 6,50 m) und von ca. 6 m Maschengitterzaun mit Betonstehern, laden und entsorgen
- ca. 90 m² Bodendecker schneiden, Wurzelstöcke ausgraben, laden und entsorgen für die Errichtung des neuen Maschengitterzaunes
- ca. 15 m³ Humus anliefern, anplanieren und besämen
- elektrisches Schiebeter, b= 7 m, samt Steher, Einzelfundamenten und Stromzuleitung bei der Zufahrt Wasseraufbereitung liefern, montieren und anschließen
- ca. 75 m Maschengitterzaun (h= 1,50m) samt Steher mit Einzelfundamenten herstellen als Abtrennung zum Radweg
- mögliche Rodung von bis zu 58 Bäumen samt Wurzelstöcken entsorgen entlang der südöstlichen Grundgrenze zur alten Kläranlage
- diverse Nebenarbeiten

Der dafür geschätzte Aufwand durch den Wirtschaftshof für Interne Vergütungen (Arbeit, Maschinen- und Geräteinsatz) beträgt EUR 8.900,00. Die Kosten für Fremdleistungen (elektrisch angetriebenes Schiebeter, Elektriker und Materialankauf, Bäume roden und Wurzelstöcke entsorgen) wurden auf EUR 15.000,00 excl. USt. geschätzt.

Weiters ist es sinnvoll, im Zuge der Errichtung des Radweges, die Infrastruktur (voraussichtlich 7 Lichtpunktfundamente, Stromkabel, Erdung, Subverteiler) für eine mögliche zukünftige Radwegbeleuchtung sowie eine Breitband-Leerverrohrung (kostenlose Beistellung durch die NÖGIG) von der neu zu errichteten Brücke bis zur Thayalände mit herzustellen. Eine nachträgliche Herstellung bei einem bereits errichteten Radweg würde ein Vielfaches an Kosten verursachen sowie den Radverkehr massiv beeinträchtigen. Die dafür geschätzten Kosten dieser Begleitmaßnahmen belaufen sich auf EUR 16.000,00 incl. USt. Die Interne Vergütung für Vorbereitung der sieben Lichtpunkt-Fundamentrohre durch den Wirtschaftshof betragen ca. EUR 300,00.

Sämtliche Erd- und Asphaltierungsarbeiten werden von der Straßenbauabteilung 8 Waidhofen an der Thaya (kurz: STBA 8) für die Kleinregion „Zukunftsraum Thayaland“, 3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4, ausgeschrieben. Die Vergabe erfolgt durch die Kleinregion „Zukunftsraum Thayaland“, 3843 Dobersberg, Lagerhausstraße 4, nach Prüfung der Angebote durch die STBA 8, an den Billigstbieter.

Auflistung Kosten der Begleitmaßnahmen:

Begleitmaßnahmen Hollenbach incl. USt.	EUR 12.500,00
Begleitmaßnahmen Waidhofen, Wasseraufbereitung excl. USt.	EUR 15.000,00
<u>Begleitmaßnahmen Waidhofen, Radwegbeleuchtung incl. USt.</u>	<u>EUR 16.000,00</u>
Summe Fremdleistungen	EUR 43.500,00
<u>Interne Vergütungen Waidhofen, Wasseraufbereitung Radwegbeleuchtung</u>	<u>EUR 9.200,00</u>
Summe budgetwirksame Kosten Begleitmaßnahmen	EUR 52.700,00

Da es sich bei den summierten, budgetwirksamen Kosten der Begleitmaßnahmen in der Höhe von EUR 52.700,00 um außerplanmäßige Ausgaben handelt, sind entsprechende Haushaltsstellen sowie eine Bedeckung vorzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 250/2016 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Zwischenzeitlich wurde die „Kostenschätzung RADWEG-ABSCHNITT Waidhofen im Bereich der Wasseraufbereitung Stoißmühle von der Radwegbrücke bis zur Thayalände vom 31.08.2017“ (als Beilage) überarbeitet, da ursprünglich angenommene Leistungen durch Einsparungen weggefallen sind bzw. erst bei einer zukünftigen Aufstellung der Beleuchtungsmaste für eine Radwegbeleuchtung durchgeführt werden müssen.

Auflistung der Einsparungen bei:

Fremdleistungen und Material, Wasseraufbereitung excl. USt.	EUR 5.448,00
<u>Fremdleistungen und Material, Radwegbeleuchtung incl. USt.</u>	<u>EUR 7.364,60</u>
Summe budgetwirksame Einsparungen	EUR 12.812,60

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 23.08.2017 ersucht:

„Es soll das Projekt bis zur Gemeinderatssitzung dahingehend überarbeitet werden, dass eine detaillierte Auflistung der Ausgabenpositionen als Entscheidungsgrundlage aufbereitet wird, wobei insbesondere die Kostenpositionen Tor, Zaun und Schaltkasten herausgerechnet werden.“

Anmerkung zu „Schaltkasten“: Der Schaltkasten und dazugehörige Positionen (EVN) waren in der Kostenschätzung im Überbegriff „Radwegbeleuchtung“ enthalten.

Auflistung budgetwirksame Ausgabenpositionen Begleitmaßnahmen Waidhofen:

Kostenaufwand Zaun, Wasseraufbereitung excl. USt.	EUR 9.750,00
Kostenaufwand Tor, Wasseraufbereitung excl. USt.	EUR 6.168,00
Kostenaufwand Radwegbeleuchtung incl. USt.	EUR 10.701,76
<u>Kostenaufwand Sonstiges excl. USt.</u>	<u>EUR 1.197,00</u>
Summe Ausgabenpositionen (Interne Vergütungen und Fremdleistungen)	EUR 27.816,76

Somit ergeben sich folgende Kosten für die Begleitmaßnahmen Hollenbach und Waidhofen:

Begleitmaßnahmen Hollenbach incl. USt.	EUR 12.500,00
Summe Ausgabenpos., Wasseraufbereitung (Fremdleistungen) excl. USt.	EUR 8.519,00
<u>Summe Ausgabenpos., Radwegbeleuchtung (Fremdleistungen) incl. USt.</u>	<u>EUR 10.442,76</u>
Summe budgetwirksame Kosten Begleitmaßnahmen (Fremdleistungen)	EUR 31.461,76
<u>Interne Vergütungen Waidhofen, Wasseraufbereitung Radwegbeleuchtung</u>	<u>EUR 8.855,00</u>
<u>Summe budgetwirksame Kosten Begleitmaßnahmen</u>	<u>EUR 40.316,76</u>

Haushaltsdaten:

Die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe für Begleitmaßnahmen in Hollenbach in der Höhe von EUR 12.500,00 incl. USt. erfolgt durch nicht veranschlagte Mehreinnahmen auf der nachstehenden Haushaltsstelle 2/9410+8600 (Sonstige Finanzaufweisungen nach dem FAG, Laufende Transferzahlungen von Bund und Bundesfonds):

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 2/9410+8600 (Sonstige Finanzaufweisungen nach dem FAG, Laufende Transferzahlungen von Bund und Bundesfonds)

EUR 0,00

gebucht bis: 30.08.2017 EUR 89.279,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe für Begleitmaßnahmen in Waidhofen, Wasseraufbereitung (lt. beiliegender überarbeiteter Kostenschätzung v. 31.08.2017, Seite 2) in der Höhe von EUR 8.519,00 excl. USt. erfolgt durch nachstehende Haushaltsstelle 1/8500-6120 (Wasserversorgung Waidhofen, Instandhaltung von Wasseranlagen):

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8500-6120 (Wasserversorgung Waidhofen, Instandhaltung von Wasseranlagen) EUR 40.000,00

gebucht bis: 30.08.2017 EUR 11.846,68

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe für Begleitmaßnahmen in Waidhofen, Interne Vergütungen Wasseraufbereitung und Radweg (lt. beiliegender überarbeiteter Kostenschätzung v. 31.08.2017, Seite 1) in der Höhe von EUR 8.855,00 erfolgt durch nachstehende Haushaltsstelle 1/8500-7285 (Wasserversorgung Waidhofen, Interne Vergütungen):

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8500-7285 (Wasserversorgung Waidhofen, Interne Vergütungen) EUR 305.000,00

gebucht bis: 30.08.2017 EUR 8.154,80

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe für Begleitmaßnahmen in Waidhofen, Radweg (lt. beiliegender überarbeiteter Kostenschätzung v. 31.08.2017, Seite 2-3) in der Höhe von EUR 10.442,76 incl. USt. erfolgt durch nachstehende Haushaltsstelle 5/8160-0500 (Öffentliche Beleuchtung, Beleuchtungsausba):

1. NVA 2017: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8160-0500 (Öffentliche Beleuchtung, Beleuchtungsausba) EUR 29.500,00

gebucht bis: 30.08.2017 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 503.300,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 07.08.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Für die Vergabe der Begleitmaßnahmen in Hollenbach und Waidhofen:

Zuständigkeit: gemäß § 36 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Stadtrat.**

vorbehaltlich der Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgaben:

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 23.08.2017 folgendes beschlossen:

„Es werden die budgetwirksamen Kosten für die Begleitmaßnahmen der Radwegroute Thayarunde in der Gesamtsumme von ca.

EUR 43.500,00

von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen, sowie die Internen Vergütungen durch Eigenleistungen des Wirtschaftshofs der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Höhe von ca.

EUR 9.200,00

genehmigt.

Dieser Beschluss erfolgt unter Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe zu den geschätzten budgetwirksamen Kosten von ca. EUR 52.700,00 incl. USt. durch die nachstehend angeführten Haushaltsstelle genehmigt.

Die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe für Begleitmaßnahmen in Hollenbach in der Höhe von EUR 12.500,00 incl. USt. erfolgt durch nicht veranschlagte Mehreinnahmen auf der nachstehenden Haushaltsstelle 2/9410+8600 (Sonstige Finanzaufweisungen nach dem FAG, Laufende Transferzahlungen von Bund und Bundesfonds):

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 2/9410+8600 (Sonstige Finanzaufweisungen nach dem FAG, Laufende Transferzahlungen von Bund und Bundesfonds) EUR 0,00
gebucht bis: 07.08.2017 EUR 89.279,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe für Begleitmaßnahmen in Waidhofen, Wasseraufbereitung in der Höhe von EUR 15.000,00 excl. USt. erfolgt durch nachstehende Haushaltsstelle 1/8500-6120 (Wasserversorgung Waidhofen, Instandhaltung von Wasseranlagen):

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8500-6120 (Wasserversorgung Waidhofen, Instandhaltung von Wasseranlagen) EUR 40.000,00
gebucht bis: 07.08.2017 EUR 7.784,68
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe für Begleitmaßnahmen in Waidhofen, Interne Vergütungen Wasseraufbereitung und Radweg in der Höhe von EUR 9.200,00 erfolgt durch nachstehende Haushaltsstelle 1/8500-7285 (Wasserversorgung Waidhofen, Interne Vergütungen):

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8500-7285 (Wasserversorgung Waidhofen, Interne Vergütungen) EUR 305.000,00
gebucht bis: 07.08.2017 EUR 8.154,80
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe für Begleitmaßnahmen in Waidhofen, Radweg in der Höhe von EUR 16.000,00 incl. USt. erfolgt durch nachstehende Haushaltsstelle 5/8160-0500 (Öffentliche Beleuchtung, Beleuchtungsausba):

1. NVA 2017: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8160-0500 (Öffentliche Beleuchtung, Beleuchtungsausba) EUR 29.500,00
gebucht bis: 07.08.2017 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00
Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 503.300,00“

Der Gemeinderat genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe.

GEGENANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL:

Dieser Tagesordnungspunkt soll abgesetzt werden und im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt behandelt werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL:

Für den Gegenantrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Gegenantrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

GEGENANTRAG des StR Ing. Martin LITSCHAUER:

Es werden aufgrund der Einsparungen die geänderten budgetwirksamen Kosten für die Begleitmaßnahmen der Radwegroute Thayarunde – Begleitmaßnahmen Hollenbach und Waidhofen mit einer Gesamtsumme von

EUR 31.461,76

von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen, sowie die Internen Vergütungen durch Eigenleistungen des Wirtschaftshofs der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Höhe von ca.

EUR 8.855,00

genehmigt.

Die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe für Begleitmaßnahmen in Hollenbach in der Höhe von EUR 12.500,00 incl. USt. erfolgt durch nicht veranschlagte Mehreinnahmen auf der nachstehenden Haushaltsstelle 2/9410+8600 (Sonstige Finanzausgaben nach dem FAG, Laufende Transferzahlungen von Bund und Bundesfonds):

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 2/9410+8600 (Sonstige Finanzaufweisungen nach dem FAG, Laufende Transferzahlungen von Bund und Bundesfonds)
 EUR 0,00
 gebucht bis: 30.08.2017 EUR 89.279,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/6121-6111 (Feldwege, Instandhaltung Feldwege) EUR 0,00
 gebucht bis: 30.08.2017 EUR 2.940,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR ca. 14.420,00 (Mulcharbeiten, geschätzt – Bedeckung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2017, TOP 16 durch Entnahme aus der Haushaltsrücklage 9/0000-9390/15, sowie lt. Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2017, TOP 10 Radwegroute Thayarunde – Asphaltierung Feldweg Hollenbach – Altwaidhofen durch die Haushaltsstelle 2/0310+8220)

Die außerplanmäßige Ausgabe für Begleitmaßnahmen in Waidhofen, Wasseraufbereitung (lt. beiliegender überarbeiteter Kostenschätzung v. 31.08.2017, Seite 2) in der Höhe von EUR 8.519,00 excl. USt. erfolgt auf nachstehender Haushaltsstelle 1/8500-6120 (Wasserversorgung Waidhofen, Instandhaltung von Wasseranlagen):

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8500-6120 (Wasserversorgung Waidhofen, Instandhaltung von Wasseranlagen) EUR 40.000,00
 gebucht bis: 30.08.2017 EUR 11.846,68
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die außerplanmäßige Ausgabe für Begleitmaßnahmen in Waidhofen, Interne Vergütungen Wasseraufbereitung und Radweg (lt. beiliegender überarbeiteter Kostenschätzung v. 31.08.2017, Seite 1) in der Höhe von EUR 8.855,00 erfolgt auf nachstehender Haushaltsstelle 1/8500-7285 (Wasserversorgung Waidhofen, Interne Vergütungen):

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8500-7285 (Wasserversorgung Waidhofen, Interne Vergütungen) EUR 305.000,00
 gebucht bis: 30.08.2017 EUR 8.154,80
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Die außerplanmäßige Ausgabe für Begleitmaßnahmen in Waidhofen, Radweg (lt. beiliegender überarbeiteter Kostenschätzung v. 31.08.2017, Seite 2-3) in der Höhe von EUR 10.442,76 incl. USt. erfolgt auf nachstehender Haushaltsstelle 5/8160-0500 (Öffentliche Beleuchtung, Beleuchtungsausbau):

1. NVA 2017: außerordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 5/8160-0500 (Öffentliche Beleuchtung, Beleuchtungsausbau) EUR 29.500,00
 gebucht bis: 30.08.2017 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00
 Ansatz a.o.H.: Straßen und Gehsteige EUR 503.300,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES StR Ing. Martin LITSCHAUER:

Für den Gegenantrag stimmen 21 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Gegenantrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Wirtschaftshof – Ankauf einer Schieberdrehmaschine

SACHVERHALT:

Die Wasserleitungen (Transport-, Haupt-, Ring- und Hausleitungen) der Wasserversorgungsanlagen Waidhofen und Hollenbach sind mit hunderten von Wasserschiebern (=Absperreinrichtungen) ausgestattet, um u.a. im Fall von Wasserrohrbrüchen die lokalisierte Bruchstelle bis zur Schadensbehebung herauszusperren. Sämtliche Schieber sollten einmal pro Jahr durch Auf- und Zudrehen auf ihre Gängigkeit geprüft werden.

Weiters bestehen in den Wasserversorgungsbereichen Hollenbach und Waidhofen derzeit 119 Feuerlöschhydranten samt Vorschieber und stellen die wichtigsten und am meisten verwendeten Löschwasserentnahmestellen dar. Auch werden diese für das Entleeren, Entlüften und Spülen von Leitungsabschnitten oder zur Entnahme von Trinkwasser für die Not- bzw. Ersatzversorgung genutzt. Gemäß ÖNORM B 2539 (Ausgabe 01.09.2014) sowie ÖVGW Richtlinie W 77 (Stand September 2013) sind Hydranten in regelmäßigem zweijährigem Zeitabstand zu kontrollieren und zu überprüfen. Dazu gehört sowohl das Betätigen der Schieberräder an den Hydranten als auch das Auf- und Zudrehen der Vorschieber, um die Gängigkeit zu gewährleisten.

Da es sich vor allem bei der Betätigung der Schieber für die Wassermeister um eine meist schwere körperliche Arbeit handelt, soll eine Schieberdrehmaschine angekauft werden.

Es wurden zwei angebotene Maschinen von den Anbietern, Firma Hannes Silberbauer sowie Firma Hawle Service GmbH, vorgeführt und getestet. Wirtschaftshofleiter Bmst. Christoph Bittermann hat mit den Wassermeistern folgendes Resümee gezogen:

Schiebermaschinen - Eckdaten und Modellvergleich

Daten / Marke u. Type	Elomat Akkupanther Schieberdrehmaschine	Hawle 3S AIG XS 800 - Armatureninstandhaltungsgerät
Maximales Drehmoment	600 Nm	800 Nm
Gewicht	6kg	7,5kg
Max. Umdrehungen/Minute	45	22
Transportkoffer	Ja	Nein
Akku	3x 5Ah direkt am Gerät	1x 14Ah mit 1,5m Kabel (extern)
Fußgestell	Ja	Nein
Lieferzeit ab Bestellung	6 - 8 Wochen	4 Wochen

Gesamtpreis lt. Angebot excl. Ust.	€ 6.400,00	€ 11.335,90
---	-------------------	--------------------

Argumente für Elomat Akkupanther der Firma Hannes Silberbauer:

- ° Preis
- ° geringeres Gewicht
- ° Transportkoffer aus Alu
- ° Dewaltgerät (Ersatzakku schnell verfügbar)
- ° Fußgestell im Lieferumfang enthalten
- ° Adapter für Hydranten im Lieferumfang enthalten
- ° Adapter für Schieberräder im Lieferumfang enthalten
- ° 600 Nm Drehzahl ausreichend

Das ursprüngliche Angebot für den Elomat Akkupanther der Firma Hannes Silberbauer vom 27.04.2017 wies eine Gesamtsumme von EUR 7.533,00 excl. USt. aus. Durch Nachverhandlungen seitens Wirtschaftshofleiter Christoph Bittermann und Ing. Gerhard Lamatsch, konnte ein Preisnachlass von über 15 % sowie ein Skonto von 3% erzielt werden.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Hannes Silberbauer GmbH, 4060 Leonding, Schiefersteinstraße1, vom 19.08.2017 mit einer Angebotssumme von EUR 6.400,00 excl. USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 250/2016 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Nach der Ausschusssitzung des Ausschusses für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt am 07.08.2017 hat sich herausgestellt, dass bei der für den Ankauf der Schieberdrehmaschine vorgesehenen Haushaltsstelle 1/8200-0200 (Wirtschaftshof, Ankauf von Maschinen) die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nur zu 39,57% vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Aufgrund der Ausnützung des gesamten Vorsteuerabzuges und der Tatsache, dass die Schieberdrehmaschine nur für die Wasserversorgungsanlagen verwendet wird, erfolgt die Verbuchung auf dem Konto der Haushaltsstelle:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8500-0200
(Wasserversorgungsanlage Waidhofen, Ankauf von Maschinen) EUR 0,00
gebucht bis: 11.08.2017 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

und nicht wie ursprünglich vorgesehen auf dem Konto der Haushaltsstelle:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8200-0200 (Wirtschaftshof, Ankauf von Maschinen) EUR 9.700,00
gebucht bis: 07.08.2017 EUR 2.544,42
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da im 1. NVA 2017 für die Wasserversorgungsanlage Waidhofen kein Ankauf von Maschinen vorgesehen war, erfolgt jedoch für den Ankauf der Schieberdrehmaschine die Bedeckung durch die Haushaltsstelle 1/8200-0200 (Wirtschaftshof, Ankauf von Maschinen).

Da es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe handelt ist für die Bedeckung die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

Haushaltsdaten:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8200-0200 (Wirtschaftshof, Ankauf von Maschinen) EUR 9.700,00
gebucht bis: 07.08.2017 EUR 2.544,42
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.12.2016, Punkt 5 a) der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2017 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 07.08.2017 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 23.08.2017 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 23.08.2017 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 23.08.2017 folgendes beschlossen:

„Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:
1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8200-0200 (Wirtschaftshof, Ankauf von Maschinen) EUR 9.700,00

und

es wird die **Schieberdrehmaschine** der **Marke Elomat Akkupanther** der **Firma Hannes Silberbauer GmbH**, 4060 Leonding, Schiefersteinstraße1, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 19.08.2017 zum Angebotspreis von

EUR 6.400,00

excl. USt. angekauft.

Dieser Beschluss erfolgt unter Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe von EUR 6.400,00 excl. USt. durch die nachstehend angeführte Haushaltsstelle genehmigt:

1. NVA 2017: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/8200-0200 (Wirtschaftshof, Ankauf von Maschinen) EUR 9.700,00
gebucht bis: 16.08.2017 EUR 2.544,42
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00“

Der Gemeinderat genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Neuaufteilung des Vorschlagsrechts für die Vorsitzendenstellen und Vorsitzendenstellvertreterstellen der Ausschüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya

SACHVERHALT:

In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wurde das Vorschlagsrecht für die Vorsitzenden- und Vorsitzendenstellvertreterstellen der Ausschüsse (mit Ausnahme des Prüfungsausschusses) gemäß § 107 Abs. 1 und 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. entsprechend den Parteisummen bei der letzten Gemeinderatswahl am 25.01.2015 auf die Wahlparteien verteilt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

StR Mag. Thomas LEBERSORGER stellte mit Schreiben vom 31.08.2017 nachfolgenden Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Klubs der Volkspartei Waidhofen/Thaya - Bürgermeister Altschach an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Das Vorschlagsrecht für die Vorsitzendenstellen und Vorsitzenstellvertreterstellen der Ausschüsse wird wie folgt **NEU** festgelegt:

Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit

Vorsitzender: Volkspartei Waidhofen/Thaya - Bürgermeister Altschach

Vorsitzender-Stv: Volkspartei Waidhofen/Thaya - Bürgermeister Altschach

Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung

Vorsitzender: Sozialdemokratische Partei Österreichs

Vorsitzender-Stv: Freiheitliche und Unabhängige

Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Land- und Forstwirtschaft und Wasserbau

Vorsitzender: Volkspartei Waidhofen/Thaya - Bürgermeister Altschach
 Vorsitzender-Stv: Volkspartei Waidhofen/Thaya - Bürgermeister Altschach

Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung

Vorsitzender: Volkspartei Waidhofen/Thaya - Bürgermeister Altschach
 Vorsitzender-Stv: Volkspartei Waidhofen/Thaya - Bürgermeister Altschach

Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt

Vorsitzender: IG Waidhofen - GRÜNE und UBL
 Vorsitzender-Stv: Sozialdemokratische Partei Österreichs

Ausschuss für Kultur, Schul- und Kindergartenwesen und Erwachsenenbildung (Volkshochschule und Stadtbücherei)

Vorsitzender: Volkspartei Waidhofen/Thaya - Bürgermeister Altschach
 Vorsitzender-Stv: Volkspartei Waidhofen/Thaya - Bürgermeister Altschach

Ausschuss für Polizei-, Verkehrs-, Friedhofs- und Bestattungswesen und Gebäudeverwaltung

Vorsitzender: Freiheitliche und Unabhängige
 Vorsitzender-Stv: IG Waidhofen - GRÜNE und UBL

Nach eingehender Diskussion stellt Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL den Antrag auf Sitzungsunterbrechung auf die Dauer von 10 Minuten. Bgm. Robert ALTSCHACH gibt diesem Antrag statt und unterbricht gemäß § 49 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F die Sitzung zwecks Zwischenberatung der Gemeinderatsklubs. Nach der Sitzungsunterbrechung wird die Sitzung wieder aufgenommen.

Nach Rückfrage von Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL, ob der Antrag zurückgezogen wird und diese Frage von StR Mag. Thomas LEBERSORGER verneint wird, verlassen alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, GRÜNE und StR Franz PFABIGAN (SPÖ) und GR Stefan VOGL (SPÖ) die Sitzung.

Bgm. Robert ALTSCHACH stellt fest, dass aufgrund des § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F. die notwendige Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates zur Zeit der Beschlussfassung fehlt und beendet die Sitzung.



Gemeinderat

31.08.2017

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 33.661 bis Nr. 33.710 im öffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20.15 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat



Bürgermeister

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat